

<b>A. Mitgliedsbeitrag</b>			<b>€</b>
<b>1.</b>	Beiträge für erwachsene Mitglieder		<b>140,00</b>
<b>2.</b>	Beiträge für Kinder/Jugendliche	6 Jahre - 15 Jahre	<b>beitragsfrei</b>
<b>3.</b>	Beiträge für Jugendliche von	16 Jahre - 17 Jahre	<b>70,00</b>
<b>4.</b>	Beiträge erwachsene Mitglieder, wirtschaftlich nicht selbständig w.n.s., auf Nachweis Pkt. 5 der Erläuterungen	18 Jahre - 25 Jahre	<b>70,00</b>
<b>5.</b>	Aufnahmebeiträge Erwachsene	incl. MG Schlüssel	<b>75,00</b>
<b>6.</b>	Aufnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche	6 Jahre - 17 Jahre	<b>beitragsfrei</b>
<b>7.</b>	Aufnahmebeiträge für w.n.s. Erwachsene, auf Nachweis Pkt. 5 der Erläuterungen	18 Jahre - 25 Jahre incl. MG Schlüssel	<b>30,00</b>
<b>B. Beiträge zur Erhaltung des Geländes (Platznutzung)</b>			
<b>1.</b>	Geländeerhaltungsbeitrag für erwachsene Mitglieder	jährlich	<b>130,00</b>
<b>2.</b>	Geländeerhaltungsbeitrag für Kinder und Jugendliche	6 Jahre bis 17 Jahre	<b>beitragsfrei</b>
<b>3.</b>	Geländeerhaltungsbeitrag erwachsene Mitglieder, w.n.s., auf Nachweis	18 Jahre bis 25 Jahre	<b>65,00</b>
<b>4.</b>	Übernachtung für Mitglieder ohne Platznutzung	pro Übernachtung	<b>7,50</b>
<b>5.</b>	Arbeitsleistungen (entspr. Geländeordnung 5.2) 10 Std./Jahr Entgelt für Arbeitsleistungen nach bestätigter Antragsstellung	pro Stunde	<b>20,00</b>
	Versäumniszuschlag für nicht geleistete Arbeitsstunden	pro Mitglied	<b>25,00</b>
<b>5.1.</b>	Versäumniszuschlag für verspätet eingehende Beiträge	pro Mitglied	<b>50,00</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige Beiträge</b>		
<b>6.1.</b>	Parkplatzerhaltungsbeitrag      Auto Krad  Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz für das 2. Auto innerhalb des Geländes.	pro Saison pro Saison	<b>15,00</b> <b>7,50</b>
<b>6.2.</b>	Bootsstegerhaltungsbeitrag	pro Boot	<b>40,00</b>
<b>6.3.</b>	Elektroerstattungsbeitrag, Pkt. 2 der Erläuterungen	pro kWh	<b>jährlich</b>
<b>6.4.</b>	Schlüssel für Mitglieder	bei Verlust	<b>50,00</b>
<b>6.5.</b>	Platzbereitstellung, Pkt. 12 der Erläuterungen	pro Platz/einmalig	<b>500,00</b>

<b>C. Tagesgast, Urlauber und Gäste</b>			€
(Bei Vorlage einer gültigen INF-Marke werden 0,50 € Ermäßigung vom Personenbeitrag gewährt.)			
1.	<b>Tagesgäste</b> mit Aufenthalt auf dem Sandberg (08.00 bis 18.00Uhr)	pro Tag	<b>4,50</b>
2.	<b>Urlauber</b>	pro Übernachtung	<b>10,00</b>
3.	<b>Gäste</b> mit Aufenthalt bei Vereinsmitgliedern	pro Tag	<b>2,50</b>
4.	<b>Gäste</b> mit Aufenthalt bei Vereinsmitgliedern <b>Übernachtung</b>	pro Übernachtung	<b>7,50</b>
5.	Kinder (6 Jahre -17 Jahre)	pro Tag	<b>1,00</b>
	Erwachsene (18 Jahre - 25 Jahre) w.n.s., auf Nachweis	pro Tag	<b>1,50</b>
	Übernachtungsgebühr Kinder (6 Jahre - 17 Jahre)	pro Übernachtung	<b>entfällt</b>
	Übernachtungsgebühr Erwachsene (18 - 25 Jahre) w.n.s., auf Nachweis	pro Übernachtung	<b>1,50</b>
6.	<b>Begrenzte Mitgliedschaft</b> für Gäste	einmalig / Saison	<b>140,00</b>
	wirtschaftlich nicht selbständig (18 Jahre - 25 Jahre), auf Nachweis	einmalig / Saison	<b>70,00</b>
	Kinder (6 Jahre - 17 Jahre)	einmalig / Saison	<b>beitragsfrei</b>
7.	Pro Zelt (incl. Elektropauschale)	pro Tag	<b>8,00</b>
8.	Pro Wohnwagen/Wohnmobil (incl. Elektropauschale)	pro Tag	<b>12,00</b>
9.	Parkplatz für PKW für Krad	pro Tag	<b>1,00</b>
		pro Tag	<b>0,50</b>
10.	Nutzungsgebühr Gästehütte inclusive Energie	pro Tag	<b>40,00</b>
11.	Schlüssel für Urlauber	Pfand	<b>50,00</b>
12.	Adapter	Pfand	<b>50,00</b>
13.	Sandbergkasten	Pfand pro Tag	<b>1,00</b>
		pro Saison	<b>8,00</b>

## D. Erläuterungen

1. Die Beiträge entsprechend der Punkte A und B dieser Beitragsordnung werden 14 Tage nach Rechnungseingang fällig; spätestens jedoch bis zum 30. April des laufenden Jahres. Es erfolgt eine Zahlungsaufforderung. Ist diese nicht bis zum 15. April d. lfd. Jahres eingegangen, ist jedes Mitglied verpflichtet, sich umgehend beim Kassenwart zu melden.
  - 1.1. Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für Beiträge einzuholen.
2. Elektroerstattungsbeiträge laut Abschn. B, Pkt. 6.3. werden entsprechend abgerechneter Energiekosten des Versorgers mit der Beitragsrechnung mitgeteilt. Es erfolgt bei Ablesung des Elektrozählers eine Zahlungsaufforderung (schriftlich oder mündlich) durch den Verantwortlichen der Bürgermeisterei. Mitglieder sind bei Abwesenheit verpflichtet, sich mit dem Verantwortlichen in Verbindung zu setzen. Zahlungen durch die Mitglieder sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu leisten.
  - 2.1. Der Verein ist berechtigt, zukünftige, in Abschn. B, Pkt. 6. aufzuführende, nutzungsabhängige Umlagen und Erstattungsbeiträge zu erheben (z. B. für Dumpen, E-Ladestation, W-Lan, etc.).
3. Mitglieder, die zeitlich begrenzt vergebene Plätze erhalten, zahlen einen anteiligen Beitrag aufgerundet auf den vollen Monat. Die Zahlung muss bis einen Monat vor Belegungsbeginn erfolgt sein.
4. Konto: IBAN **DE51 1005 0000 2143 00 17 06**; Berliner Sparkasse; BIC **BELADEBEXX**
5. Für Anträge auf Beitragsermäßigung für Erwachsene bis 25 Jahre - wirtschaftlich nicht selbständig nach dem Einkommensteuergesetz § 32 Absatz 4 und 5 ( Erhalt von Kindergeld) - müssen die entsprechenden beweiskräftigen Unterlagen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Vorstand vorliegen.
6. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand zeitweilig auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine angemessene Entscheidung treffen.
7. Die Jahresbeiträge bei Neuaufnahmen werden anteilig berechnet. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgte. Der fällige Beitrag ist umgehend zu überweisen. Der Aufnahmebeitrag ist immer in voller Höhe zu zahlen.
8. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
9. Personenstandsänderungen, die einen veränderten Beitragssatz zur Folge haben, werden dann wirksam, wenn diese bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres eingetreten sind.  
Personenstandsänderungen, die später eintreten, werden erst im Folgejahr wirksam.
10. Definitionen zu Gästen auf dem Vereinsgelände  
Ein Sportfreund gilt als **Tagesgast, Urlauber oder Gast bei Mitgliedern, wenn** er folgende Kriterien erfüllt:
  - a) Ein Tagesgast ist nicht Mitglied des Vereins und hält sich länger als eine Stunde auf dem Vereinsgelände (Sandberg oder Sportanlagen) auf.
  - b) Ein Urlauber ist nicht Mitglied des Vereins, er verbringt seinen Urlaub (mehrere zusammenhängende Tage) auf dem Vereinsgelände und erhält für diese Zeit einen Platz für Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil.
  - c) Ein Gast bei Mitgliedern ist nicht Mitglied des Vereins und hält sich länger als eine Stunde auf dem Vereinsgelände (auch im Bereich der Plätze) auf.
11. Alle Saison- und Dauerplätze sind grundsätzlich von den Mitgliedern mit einem Elektrozähler auszustatten.
12. Die Platzbereitstellungsgebühr ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche nicht in den letzten fünf Jahren Vereinsmitglied waren.

## E. Inkrafttreten

1. Die Änderungen der Beitragsordnung vom 17.04.2015 wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und setzt die Ordnung vom 17.04.2015 außer Kraft.